

**Richtlinie  
für die Tätigkeit des Beirates  
für das Zentrum für Arbeit beim Landkreis Emsland**

§ 1  
Name und Stellung

- (1) Zur Beteiligung der Akteure des lokalen Arbeitsmarktes bei der Umsetzung des SGB II wird beim Optionslandkreis Emsland ein Beirat gebildet. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Ordeniederung 1, 49716 Meppen.
- (2) Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2  
Aufgaben

Der Beirat hat die Aufgabe, als Kommunikationsplattform der vielfältigen Berührungspunkte zwischen Landkreis, seinen Städten und Gemeinden, lokalen Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretern, Verbänden und anderen Trägern zu fungieren. Hier sollen die Grundsatzanliegen zum SGB II im Hinblick auf Vermittlung Langzeitarbeiterloser in den 1. Arbeitsmarkt und vorbereitende Integrationsmaßnahmen diskutiert und gegebenenfalls mit einer Stellungnahme an den originär zuständigen Kreisausschuss weitergeleitet werden.

§ 3  
Bildung des Beirates

- (1) Der Kreistag entscheidet über die Besetzung des Beirates. Dem Beirat können Vertreter aller maßgeblichen Institutionen des örtlichen Arbeitsmarktes und sonstiger für den 1. Arbeitsmarkt relevanter Gruppen und fachkundiger Personen angehören.
- (2) Der Beirat wählt je eine/einen Kreistagsabgeordnete(n) als Vorsitzende(n) sowie als stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Die Vertreter der Verwaltung sind beratende Mitglieder des Beirates.

§ 4  
Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5  
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Beirat obliegt dem Fachbereich Arbeit des Landkreises Emsland.

§ 6  
Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Fachbereichs Arbeit.
- (2) Der Beirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Richtlinie wird vom Kreistag als Satzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 18.12.2006

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat